

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

15.08.01

GR Nr. 2001/293

1274. Interpellation von Jürg R. Schüepp betreffend Rock-Hotel Zic-Zac, Bewilligung für eine "Realityshow". Am 30. Mai 2001 reichte Gemeinderat Jürg R. Schüepp (FDP) folgende Interpellation GR Nr. 2001/293 ein:

Gemäss Pressebericht im TA vom 26. Mai 2001 soll im Rock-Hotel "Zic-Zac" an der Marktgasse 17 ab September 2001 für drei Monate eine "Realityshow" durch den Privatfernsehsender TV3 abgezogen werden. Diese an Sendungen wie "Big Brother" anlehrende Veranstaltung soll gemäss Organisatorinnen und Organisatoren ein riesiger Publikumsmagnet werden, da die zwölf "Kandidatinnen und Kandidaten" im Rock-Hotel wohnen werden und dort an Wochenenden bis morgens um 4 Uhr "Besuch" empfangen können. Zudem soll jeden Sonntagabend eine so genannte grosse "Abwahlshow" inszeniert werden.

Offenbar wird seitens der Veranstalter munter organisiert, obwohl von den Behörden noch keine Bewilligung für diesen, die Öffentlichkeit in jedem Fall tangierenden Daueranlass vorliegt.

Ich bitte den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

- 1 Hat der Stadtrat tatsächlich die Absicht, eine derartige Veranstaltung über eine Dauer von drei Monaten zu bewilligen?
- 2 Sofern aus rechtlichen Gründen eine Bewilligung erteilt werden muss: Welche Auflagen werden Organisatorinnen und Organisatoren gemacht, damit im öffentlichen Bereich der engen Altstadtgassen Ruhe, Ordnung und Sauberkeit nicht noch über das alltägliche Mass hinaus, vor allem während der Sommermonate, strapaziert werden?
- 3 Welche Vorkehrungen polizeilicher Natur ist der Stadtrat bereit zu treffen, um die Altstadtbevölkerung vor zusätzlichen schweren Lärmimmissionen während der Nachtruhezeit zu schützen? (vgl. aktuelle Aktion von PD und TED "Ruhe ab 22 Uhr")
- 4 Ist der Stadtrat bereit, eine Bewilligung nicht nur mit Bedingungen, sondern gegebenenfalls auch mit einem Vorbehalt zu versehen, welcher Einschränkungen des Programmes oder gar einen vorzeitigen Abbruch der Veranstaltung erlaubt, sofern die Belästigungen sich sowohl für Anwohnerinnen und Anwohner als auch für Gewerbetreibende als unhaltbar herausstellen sollten?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

**Zu Frage 1:** Der Stadtrat ist gewillt, alles denkbar Mögliche vorzukehren, dass das heute schon lärmbelastete Altstadtquartier nicht noch zusätzliche Immissionen ertragen muss. Dazu wird er entsprechende Massnahmen zur Verhinderung allfälliger Ruhestörungen veranlassen. Zum Beispiel kann die Ausübung der geplanten Unterhaltungsveranstaltung gestützt auf das Unterhaltungsgewerbegesetz (UGG) an bestimmte Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden. Falls Ruhe und Ordnung trotzdem nicht gewährleistet werden können, wird der Stadtrat gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 8 UGG im Sinne einer Präventivmassnahme ein Verbot der Veranstaltung in Erwägung ziehen. Am 10. Juli 2001 fand zudem eine Sitzung mit den Verantwortlichen statt. Die Vorsteherin des Polizeidepartements wird im Gemeinderat über das Ergebnis berichten.

**Zu den Fragen 2 und 3:** Wer gewerbsmässig Unterhaltung gegen Entgelt in einer ständigen gewerblichen Niederlassung darbietet oder zu diesem Zweck Geräte oder Einrichtungen zur Verfügung stellt, betreibt ein Unterhaltungsgewerbe. In

diesem Sinne kommen für die Veranstaltung grundsätzlich die Bestimmungen des Unterhaltungsgewerbegesetzes (UGG) zur Anwendung. Bei der "Reality-Show" handelt es sich allerdings kaum um ein bewilligungspflichtiges Unterhaltungsgewerbe, da die Ausübung eines Unterhaltungsgewerbes in Betrieben, für die der Gewerbetreibende eine Bewilligung (Patent) im Sinne des Gastwirtschaftsgesetzes (GGG) hat, grundsätzlich nicht der Bewilligungspflicht unterliegt. Die Allgemeinen Bestimmungen des UGG müssen jedoch auch bei einer allenfalls fehlenden Bewilligungspflicht für die Veranstaltung im Gebäude selbst eingehalten werden (vgl. § 2 "Ein Unterhaltungsgewerbe darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung weder stören noch gefährden. Jede übermässige Einwirkung ideeller oder materieller Art auf die Nachbarschaft ist unzulässig."). Das Polizeidepartement hat in diesem Sinne - unter Einbezug aller betroffenen Verwaltungs- und Dienstabteilungen (Sicherheitspolizei, Sicherheitsdienst, Lärmbekämpfungsstelle, Wirtschaftspolizei, Feuerpolizei, Amt für Baubewilligungen) - an der auf den 10. Juli 2001 vereinbarten Sitzung in Verhandlungen mit den Organisatorinnen und Organisatoren die Rahmenbedingungen vor allem in Bezug auf die tatsächlichen örtlichen Auswirkungen der TV-Produktion und nach den Bedürfnissen der Anwohnerschaft definiert.

Die Frage nach einer Bewilligungspflicht stellt sich im Übrigen selbstverständlich dann, wenn es um die Überlassung von öffentlichem Grund geht, so etwa für Film- und Fotoaufnahmen im Sinne von Art. 22 Abs. 3 der stadträtlichen Vorschriften über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBöGS) oder für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für Bauzwecke (Art. 9ff. VBöGS) im Falle von Umbauten oder Umnutzungen im/am Gebäude selbst.

**Zu Frage 4:** Neben den normalen Arbeits- und Alarmstrukturen, von denen die Bevölkerung selbstverständlich jederzeit Gebrauch machen kann - beispielsweise Lärmbeschwerden an die Funk- und Notrufzentrale der Stadtpolizei über die Telefonnummer 117 - wird der Anlass polizeilich überwacht.

Grundsätzlich dürfen polizeiliche Zwangsmassnahmen in aller Regel nur repressiv und zur Beseitigung eines konkreten unrechtmässigen Zustandes, und nicht auch präventiv ergriffen werden. Zudem müssen sie verhältnismässig sein. Konkreten Störungen der Nachtruhe könnte die Verwaltungspolizei im vorliegenden Fall mit verschiedenen (vor allem gastgewerberechtlichen) Administrativmassnahmen begegnen. Die entsprechende Palette reicht von der Vorverschiebung der Polizeistunde auf Mitternacht über den Entzug der Bewilligung für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde bis hin zum Patententzug; nötigenfalls müsste eine Betriebsschliessung geprüft werden.

Als sicherheitspolizeiliche Massnahme könnte beispielsweise die Wegweisung von lärmverursachenden Zuschauenden angeordnet werden.

Erst wenn aufgrund der Verhandlungen mit den Veranstaltern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass Ruhe und Ordnung in nicht genügender Weise gewährleistet werden können, müsste und dürfte das härteste Mittel, nämlich ein gänzlich Verbot der Veranstaltung, in Erwägung gezogen werden.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei, Schutz und Rettung, das Amt für Baubewilligungen und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
Der Stadtschreiber